

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.04.1975

Geschäftszahl

2017/74

Rechtssatz

Der Fall des § 58a StbG 1965, idF BGBl 1394/73 wird dann gegeben sein, wenn der Antragsteller nachweist, daß er unverschuldet, also trotz gehöriger Erkundigung bei Österreichischen Dienststellen, der Meinung habe sein können, durch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verloren zu haben.